



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · 54623 Bitburg

WI Energy GmbH
Auf dem Petrisberg 4

54296 Trier

Standort - Alte Kaserne

Maria-Kundenreich-Straße 7
54634 Bitburg/Eifel

Postanschrift:

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Wir sind umgezogen!

Bitte beachten Sie unseren neuen
Standort.

Aktenzeichen	Auskunft erteilt / E-Mail	Durchwahl	Zimmer	Bitburg,
04-Landesplanung	Katharina Scheer	15-5112	1.12	24. Juni 2022
	Scheer.katharina@bitburg-pruem.de			ergebnis vrp herforst pv.docx

Antrag auf Vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 16 ROG (Raumordnungsgesetz, Vereinfachtes Raumordnungsverfahren) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Herforst, Verbandsgemeinde Speicher

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.01.2022 haben Sie die Durchführung einer Vereinfachten raumordnerischen Prüfung (VrP) zu o.g. Vorhaben beantragt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerungen seitens der beteiligten Fachbehörden und Fachstellen teilen wir nachfolgend das Ergebnis mit.

Darin sind sowohl Ziele (Z), Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes (ROPl) als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu/E) angegeben.

Gliederung der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung:

1. Beschreibung des Planungsvorhabens
2. Beteiligungsverfahren
3. Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden
4. Beurteilung der Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung - Ergebnis
5. Zusammenfassung
6. Kostenfestsetzung

1 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSVORHABENS

Im Gebiet der Ortsgemeinde Herforst (Verbandsgemeinde Speicher) plant die WI Energy GmbH (Auf dem Petrisberg 4, 54296 Trier) die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA). Das Plangebiet grenzt direkt an das Gewerbegebiet nordwestlich der Ortslage von Herforst an. Östlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L46, die nördlich in die Bundesstraße B50 mündet. Auf die B50 folgt das Gelände der Airbase Spangdahlem. Ca. 100 m westlich des Plangebiets liegt der Kammerforst-Wald.

Die Gesamtfläche der geplanten Anlage beträgt ca. 13 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im räumlichen Umfeld gibt es in einer Entfernung von etwa 6- bzw. 8 km zwei weitere Planungen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Es handelt sich um eine Anlage auf der Gemarkung Preist und eine Anlage bei der Ortslage Hosten. Weitere zwei bestehende PV-FFA mit 4,7 ha (Gemarkung Beilingen) und 3,1 ha (Gemarkung Herforst) befinden sich im unmittelbaren südwestlichen Umfeld, auf der anderen Seite des Kammerforstes bzw. des Stegbaches.



Abb. 3: Lage der Prüffläche bei Herforst (blaue Markierung)

Die VrP prüft, ob die Potenzialfläche mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie das Vorhaben raumverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen dieser VrP soll eine Potenzialfläche von insgesamt ca. 13 ha Fläche auf die Eignung für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Fläche geprüft werden.

Voraussetzung für die Errichtung der PV-Anlage ist die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Speicher und die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans.

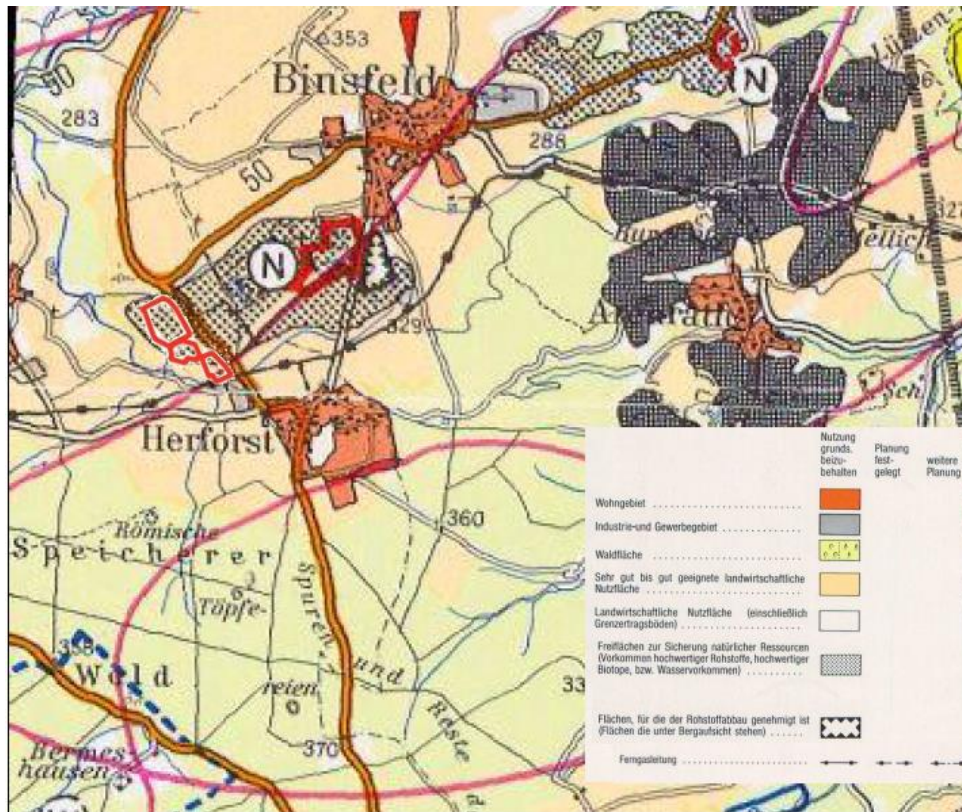


Abb.6: Auszug aus dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan von 1985 mit Lage des Plangebietes (rote Abgrenzung)

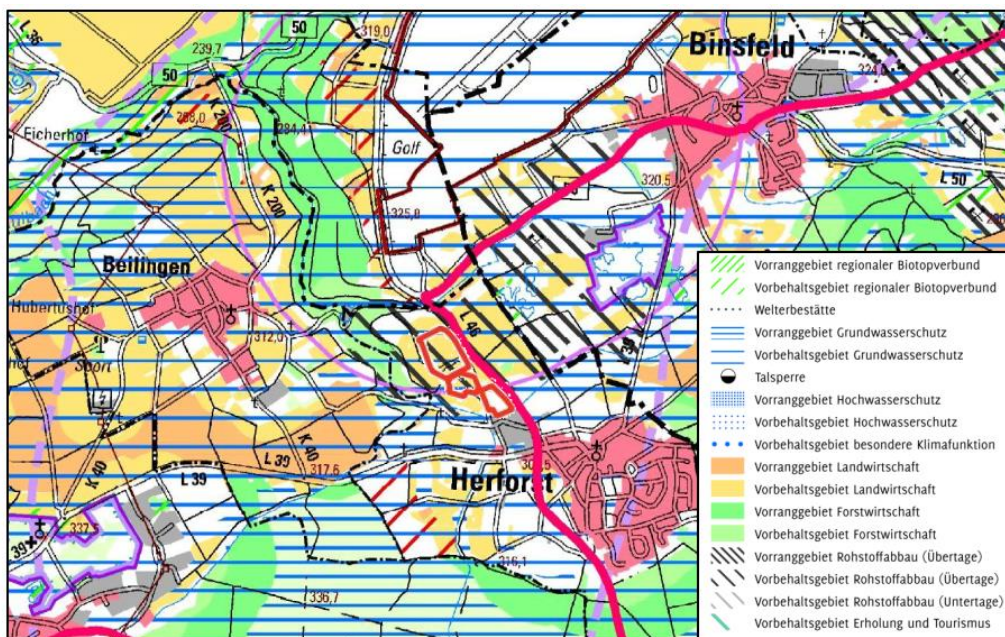


Abb.7: Auszug aus dem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans (2014) mit Plangebiet (rote Markierung)

Es wird das herkömmliche Konzept für erdgebundene und aufgeständerte Photovoltaikanlagen zu Grunde gelegt. Demnach werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen zusammengefasst, die in parallelen Reihen mit vornehmlich südlicher Ausrichtung angeordnet werden. Die Modultische bestehen dabei aus einem filigranen Stützwerk aus Metall. Die Stützpfeiler werden ohne Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen ist das Aufständern auf Betonfundamenten aus statischen Gründen notwendig.

Der minimal Abstand der Solarmodule über der Bodenoberfläche beträgt ca. 0,80 m, die Gesamthöhe beträgt maximal 3,5 m über Geländeneiveau. Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter direkt an den Modulgestellen montiert oder als sogenannte Zentralwechselrichter in Kompaktstationen auf der Fläche installiert.

Bei den verwendeten Trafostationen handelt es sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung. Die Kompaktstationen haben in der Regel eine Grundfläche von 2,00 x 2,80 Meter und eine Höhe von 2,70 Meter. Sie werden ohne die Verwendung eines Fundamentes auf einer Schottertragschicht aufgestellt. Als maximal zulässiges Maß wird in den Bebauungsplänen eine maximale Höhe von 3,50 m über Geländeneiveau und eine maximale Grundfläche von 30 m² je Nebenanlage (Kompaktstation) festgesetzt.

Die restliche Bodenfläche bleibt offen und wird nach Fertigstellung der Anlage weiterhin mit einer geschlossenen Vegetationsdecke bewachsen sein. Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland genutzt und ggf. mit Schafen beweidet oder gemäht/gemulcht werden.

Die überbaute Fläche, gemessen als Projektion der Module auf die Horizontale, hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen maximalen Flächenanteil von 60 % an der gesamten Anlagenfläche. Auf Teilflächen, auf denen aus topografischen Gründen zur Vermeidung von Verschattungsverlusten die Modultische in größeren Abständen gesetzt werden, kann der überstellte Flächenanteil auf 30 % sinken.

Zum Schutz gegen Vandalismus und angesichts der Nutzung als Energiegewinnungsanlage mit hohen Spannungen wird das Gelände gänzlich eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

Die Ortsgemeinde Herforst steht dem Vorhaben positiv gegenüber und hat in seiner Sitzung am 08.11.2021 über das Vorhaben beraten und einen Grundsatzbeschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet (Sondergebiet Photovoltaik) beschlossen.

2 BETEILIGUNGSVERFAHREN

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Behörden und Fachstellen beteiligt worden:

- Amprion GmbH, Dortmund
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundeswehr
- Deutscher Wetterdienst
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR)
- Eifelverein
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Forstamt
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt
- Landesbetrieb für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
- Landesjagdverband
- Rheinisches Landesmuseum, GDKE Trier
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität
- NABU

- Planungsgemeinschaft der Region Trier
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Amt 06 - Bauen und Umwelt (im Hause)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
- Deutsche Telekom AG
- VGV Speicher
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Handwerkskammer Trier

Ferner wurde die Öffentlichkeit beteiligt und die Planunterlagen konnten in der Zeit vom 07.03. bis 05.04.2022 auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.bitburg-pruem.de oder der Homepage der VG Speicher unter www.vg-speicher.de eingesehen werden. Die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form endete am 19.04.2022.

3 STELLUNGNAHMEN DER BETROFFENEN FACHBEHÖRDEN

Folgende Stellen haben sich in dem Verfahren zum geplanten Vorhaben geäußert jedoch in ihren Stellungnahmen innerhalb des Verfahrens **keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise** vorgebracht:

- Amprion GmbH, Dortmund
- Handwerkskammer Trier
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Deutscher Wetterdienst
- Forstamt
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Die Anregungen und Hinweise in den übrigen eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend veröffentlicht oder in Auszügen zitiert. Darüber hinaus ist im Verfahren eine weitere Stellungnahme eingegangen, die in die Abwägung mit eingeflossen ist.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der Gesetzgeber hat bewusst nur PV-Anlagen an und auf Dachflächen von Gebäuden privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Daher gilt hier zunächst der Grundsatz, dass der Außenbereich möglichst von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Die PV-Freiflächenanlage im Außenbereich von Herforst ist baurechtlich nur dann zulässig, wenn der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Speicher geändert und mit der anschließenden Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans im Regelverfahren Baurecht geschaffen wird.

Der Flächennutzungsplan betrifft das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Speicher als Einheit. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist daher die Standortsuche und Alternativenprüfung auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde abzustellen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auch auf den Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 05. Juli 2012, 1 LA 30/12. Darin wird u.a. wie folgt ausgeführt:

(...)

3. Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere - sich anbietende - Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen.

4. Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von "Wünschen" betroffener Eigentümer noch von "förderrechtlichen" Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei - insbesondere – die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau – und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.

Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir zudem, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.

Untere Naturschutzbehörde

Beim oben genannten Planungsvorhaben ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Planverfahren die Einhaltung folgender Rahmenparameter unverzichtbar, um eine Vereinbarkeit mit Natur-, Artenschutz- und Umweltbelangen zu erreichen:

1. Freihaltung eines mind. 20 m breiten Korridors am Stegbachzufluss unter Einschluss des vorhandenen Feldgehölzes am Ostrand. Auf die geplante Renaturierung des Stegbachs weisen wir ausdrücklich hin.
(Nur) durch den Korridor kann eine Vereinbarkeit mit zukünftigen Renaturierungszielen hergestellt werden. Hinzu kommt, dass ohne einen derartigen Korridor die bereits durch die Air-Base Spangdahlem vorhandene Abriegelung und Sperrfunktion zwischen faunistischen Wanderbewegungen von Nordwesten nach Südosten bzw. umgekehrt nochmals erheblich Richtung Süden verlängert würde.
2. Keine Inanspruchnahme der Streuobstfläche im Norden des Plangebietes (Gem. Herforst, Flur 1 Nr. 31 und 32)
3. Berücksichtigung der folgenden Anforderungen bei der Anlagenplanung:
 - a) Tiefe der Modultische nicht mehr als 5 m
 - b) Grundflächenzahl bis max. 0,6
 - c) Mindestabstand von 80 cm zwischen Modulunterkante und Bodenoberkante
 - d) Modulreihenabstand mind. 3,5 m, besser 5 m, um Verschattung zu minimieren
 - e) Gesamtversiegelungsgrad max. 5 %
 - f) Bei Mahd Mahdgut abtransportieren, mind. 10 cm verbleibende Mahdhöhe, max. zweischürig
 - g) Pflege der Unterfläche durch Mahd oder extensive Beweidung, kein Mulchen
 - h) Anlegen von Blühstreifen/ Altgrassäumen und evtl. weiteren Sonderstrukturen
 - i) Keine Errichtung auf artenreichem Magergrünland (§ 15 LNatSchG)
 - j) Bei mehr als 500 m Länge der Anlage, wie dies hier der Fall ist, mind. 20 m breite Wanderkorridore für Tiere dazwischen legen (s. o. „Wanderkorridor“)
 - k) Mind. 5 m Abstand zwischen Zaun und Modulen
 - l) Kräuterreiche Regio-Saatgutmischung (Kräuteranteil mind. 30 %) oder Heudrusch-/ Mahdgutübertragung artenreicher Spenderflächen zur Einsaat (bei

- betroffenen Ackerflächen) und Artenanreicherung (bei Grünlandflächen) verwenden
- m) Dreireihige Sichtschutzhecke, ca. 5 m Breite um die Anlage vorsehen, Heckenanpflanzung an der Außenseite der Zaunanlage vornehmen
 - n) Kein Stacheldraht am Zaun oben, unten mind. 15 cm Abstand zur Bodenfläche (Durchgängigkeit für Kleinsäuger erhalten), blickoffene Zaungestaltung, max. 2 m Zaunhöhe
 - o) Bei Betroffenheit von Brutvögeln (insbesondere Feldlerche) frühzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen planen und umsetzen
 - p) Monitoring (im Hinblick auf den Artenschutz sinnvoll)

Diese hier aufgeführten Anforderungen fußen auf einer aktuellen Studie der TH Bingen zu PV-Freiflächenanlagen (TH Bingen August 2021: „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“). Diese Studie wurde vom Klimaschutzministerium Rheinland-Pfalz unterstützt; auf die Veröffentlichung auf der Seite des MKUEM wurde von diesem ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die umfassende Berücksichtigung dieser Anforderungen bei der weiteren Planung dient nicht nur dazu, die Vereinbarkeit der geplanten großflächigen technischen Anlage mit den Belangen von Natur und Umwelt herzustellen, sondern dient auch der verbesserten Akzeptanz einer derartigen Anlage in der Öffentlichkeit sowie der Herstellung der Vereinbarkeit mit Belangen des Landschaftsbildes und Erholungsschutzes.

Auf die erforderlichen Untersuchungen (z. B. zum evt. Schutzstatus betroffener Grünlandflächen und zur Avifauna) im Rahmen der Erarbeitung eines Umweltberichts zur Bebauungsplanung weisen wir ausdrücklich hin, ebenso auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Eingriffsregelung entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs.

Untere Wasserbehörde

Wie in den Unterlagen dargestellt, sind verschiedene Gewässer III. Ordnung vom Vorhaben betroffen. Im Einzelnen handelt es sich um den „Weidesbach“, „Steigbach“ sowie der „Bach im Weiher“.

Zu diesen Gewässern muss ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten werden.

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht vom Vorhaben betroffen.

Aufgrund der örtlichen Topographie (Neigung des Geländes) ist die Ausbildung von Erosionsrinnen durch ablaufendes Niederschlagswasser auf den Solarmodulen nicht auszuschließen.

Die vor Ort herrschenden Bodenverhältnisse (sandiger Lehm, Lehm) schließen eine Versickerung von Niederschlagswasser aus. Daher sollte in den weiteren Planungen ein Konzept ausgearbeitet werden, welches ausreichend breite Ausgleichstreifen in Form von flach ausgebildeten Mulden enthält, die begrünt werden. Dadurch kann die mögliche Abflussgefahr von Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke verhindert werden.

Planungsgemeinschaft Region Trier:

Im Rahmen der Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung (VrP) gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Herforst in der Verbandsgemeinde Speicher, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind.

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme von im ROPneu/E festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Sinne von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

Der Gemeinde Herforst wird im ROPL die besondere Funktion Landwirtschaft nicht zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Gemeinde Herforst jedoch die besondere Funktion Landwirtschaft erhalten. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden. Daher soll gewährleistet werden, dass das Plangebiet verträglich in die umgebende Landschaft eingebunden wird.

Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen

Das Plangebiet liegt teilweise in einer im Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) festgelegten Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen. Als "Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen" werden solche Flächen ausgewiesen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern, wobei die Nutzung die jeweils andere ausschließt und eine Vorrangentscheidung im Rahmen des Regionalen Raumordnungsplanes nicht möglich ist bzw. hierfür aktuell kein Anlass besteht. Die Ausweisung von Freiflächen hat den Sinn, die Entscheidung für eine der beiden Nutzungen für die Zukunft offenzuhalten. Für eine der möglichen Nutzungen wird sie dann zu treffen sein, wenn eine Nutzungsänderung ansteht. Verfahren für diese Entscheidung bieten das Landesplanungsgesetz, das Bundesberggesetz und andere Fachgesetze, wie z.B. das Landespflegegesetz oder das Landeswassergesetz. Diese Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen sind ein wirksamer vorsorgender Schutz sowohl für die Rohstoffe als auch für die Biotope bzw. Wasservorkommen. Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung zulässig, die dem Schutz der natürlichen Ressourcen entgegensteht.

Des Weiteren liegt das Plangebiet teilweise in einem im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Übertage). Diese Gebiete sollen dauerhaft für die Rohstoffgewinnung gesichert werden. Wir bitten dies im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen und die weiteren Planungen frühzeitig mit den betroffenen Abbauunternehmen und dem Landesamt für Geologie und Bergbau abzustimmen.

Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in bzw. innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- Fläche für den Luftverkehr

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR)

Laut der Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" des MUEEF sollen Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachem Grünland errichtet werden. Diese Vorgaben werden laut BGH Plan weitestgehend erfüllt.

Im BGH Plan steht in Kapitel 3.5 eine nicht zu pauschalisierende Aussage: *„Weitergehende Einschränkungen für die PV-Nutzung unter dem Eindruck hoher Flächenkonkurrenz zu viehhaltenden Betrieben und zu Betrieben mit Biogasanlagen wurden nicht umgesetzt, weil von Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe eine hohe Bereitschaft zur Umwidmung von Flächen zu Solarparks besteht und diese zukünftig ein wichtiges wirtschaftliches Standbein für den jeweiligen Hofbewirtschafter darstellen können.“*

Unserer Erfahrung nach kann den landwirtschaftlichen Betrieben nicht generell eine hohe Bereitschaft zu Umwidmung unterstellt werden. Gerade bei den oben genannten Betrieben mit Viehhaltung und Biogas bestehen oft nachvollziehbare Interessen, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern.

Daher müssen die bewirtschaftenden Landwirte in den weiteren Planungsverlauf wie beschrieben integriert werden: *„Inwiefern mögliche Existenzgefährdungen von Betrieben durch die Planungen bestehen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hier erfolgt eine tiefergehende Konkretisierung der landwirtschaftlichen Belange mit konkretem Bezug zu den jeweils in der Umgebung des Plangebietes wirtschaftenden Betrieben.“*

Es ergeben sich dann keine Einwände, wenn die Flächen nicht an Landwirte verpachtet sind, bei denen der Verlust der Flächen zu einer Existenzbedrohung führen könnte oder ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Konkrete Projekte unseres Hauses sind in den überplanten Bereichen nicht betroffen.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Bergbau/Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der vereinfachten raumordnerischen Prüfung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Anna-Maria" und "Zukunft" liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 300 m nordöstlich der Plangebiete der unter Bergaufsicht stehende Tongewinnungsbetrieb "Bruderfeld" befindet. Der Betreiber ist die Firma Lassmann GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 41 in 56422 Wirges.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen des oben genannten Betreibers haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Lassmann GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme der Rohstoffgeologie bezüglich des Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau.

Boden

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden (BFD50) des LGBs liegt das Plangebiet auf mehreren Bodenformengesellschaften:

Im äußersten südlichen Bereich sind „Gley-Vegen aus kiesführendem Auensand (Holozän)" zu erwarten. Nach Norden anschließend sind „Braunerde-Terra fusca aus flachem lössarmem Ton (Haupt- oder Mittellage) über grusführendem Ton (Basislage) über tiefem Schluffmergel (Muschelkalk)" entwickelt. Im Nordteil des Plangebietes sind „Braunerden, pseudovergleyt und podsolig, aus lössarmem, grusführendem Sand (Hauptlage) über grusführendem Sand (Basislage) über tiefem Sandstein (Buntsandstein)" sowie „Regosole aus flachem löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über grusführendem Schluff (Basislage) über sehr tiefem Sand- oder Tonstein (Buntsandstein)" anzutreffen.

Weitere Informationen z.B. zur Ackerzahl sind auf dem Mapserverangebot des LGB unter

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18 zu finden.

Generell ist bei der Gestaltung der Anlage auf eine geringstmögliche Versiegelung zu achten. Insgesamt sollten max. 5 % der Gesamtfläche versiegelt werden. Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Tellentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Das Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen hat einen Leitfaden für naturverträglich und biodiversitätsfördernde Solarparks mit insgesamt 30 Maßnahmensteckbriefen erarbeitet. Diese sollen u.a. Betreiber solcher Anlagen in der Planungs-, Bau- und Betriebsphase unterstützen. Zusätzlich werden Monitoringempfehlungen ausgesprochen, die den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen überwachen. Der Leitfaden ist unter folgendem LINK zu finden:

https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- den Boden nur in trockenem Zustand befahren
- leichte Fahrzeuge und Maschinen einsetzen
- ggf. Bodenmatten verwenden
- Baustraßen und Lagerflächen möglichst auf bereits bestehenden befestigten Wegen und Flächen errichten.

Sollte es doch zu Verdichtungen gekommen sein, ist der Boden vor der Begrünung wieder zu lockern.

Von Seiten des Bodenschutzes wird ausdrücklich begrüßt, dass die Stützpfeiler ohne Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt werden.

(...)

Rohstoffgeologie:

Wie schon in Kap. 3.3, Regionaler Raumordnungsplan, Stand 1985, der Unterlage zum Antrag auf vereinfachte raumordnerische Prüfung nach §18 LPIG ausgeführt ist, liegen die drei Planflächen in einer "Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen (Vorkommen hochwertiger Rohstoffe, hochwertiger Biotope, bzw. Wasservorkommen)". In Kap. 3.4, Neuer Regionaler Raumordnungsplan (Entwurf 2014), erfolgt der Bezug der Flächen auf die Rohstoffsicherungsflächen des Entwurfs des RROP Trier von 2014. Die dort angegebenen Sicherungsflächen basieren auf der rohstoffgeologischen Fachplanung, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegen. Hier liegen die beiden nördlichen Planflächen komplett und die südliche Fläche zur Hälfte in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)".

Bei den Rohstoffvorkommen handelt es sich um hochwertige Tone, die in ihrer Qualität und ihren Eigenschaften einmalig in Rheinland-Pfalz sind. Wir lehnen deshalb das Planvorhaben im Bereich der Rohstoffsicherungsflächen aus rohstoffgeologischer Sicht ab.

Entgegen den Ausführungen in Kap. 3.3 ist nicht von einer temporären einmaligen Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlage auszugehen. Flächen, die für regenerative Energien zur Verfügung gestellt werden, werden auch zukünftig entsprechend genutzt. Durch einen einfachen Austausch der PV-Module kann die ursprünglich geplante Nutzungszeit um ein Vielfaches verlängert werden. Damit wäre eine Gewinnung der Rohstoffe auf lange Zeit oder dauerhaft nicht möglich.

Eine Zustimmung zur Überplanung der Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann erst dann erfolgen, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen, Bohrungen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass die Quantität und Qualität des Rohstoffvorkommens eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.

GDKE:

Im Plangebiet ist uns eine Fundstelle – ein römischer Fundplatz (GDKE-interne Bezeichnung Herforst 23) – bekannt. Seit 2016 wird im Raum Herforst/Speicher im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsprojektes, an dem die GDKE, das Römisch-Germanische Zentralmuseum Mainz (RGZM) sowie die Universität Frankfurt beteiligt sind, das römische Industrieviertel mit den Großtöpfereien

in Herforst/Speicher archäologisch erforscht. Im Zuge dieser Untersuchungen wurden unter Leitung des RGZM in Herforst und Speicher großflächige geophysikalische (Magnetometer- und Bodenradar-) Untersuchungen durchgeführt, die das Gebiet unmittelbar südlich und südöstlich des Plangebietes abdecken. In den Prospektionsmessbildern sind zahlreiche, bislang unbekannte Einrichtungen des Töpfereireviers erfasst worden, wobei noch keine Grenze nach Norden festgestellt wurde. Es ist daher anzunehmen, dass sich das Töpfereirevier auch bis in das Plangebiet erstreckt. Nicht unwahrscheinlich ist, dass die uns bekannte Fundstelle Herforst 23 Teil des römischen Industriereviers ist. Da die mit der Planung verbundenen Bodeneingriffe eine Gefahr für die archäologischen Befunde des Plangebietes darstellen und der mit der Umsetzung der Planungen verbundene Metalleintrag auf und in den Boden des Plangebietes zerstörungsfreie geophysikalische Prospektionen zur bodendenkmalpflegerischen Erfassung der archäologischen Hinterlassenschaften des römischen Töpfereireviers verunmöglicht, wenden wir Bedenken gegen die Planung ein. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass Plangebiet durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Im Verlauf des anschließenden Verfahrens zur Bauleitplanung wird seitens der Antragstellerin detailliert darzulegen bzw. nachzuweisen sein, ggf. durch entsprechende Immissionsgutachten, dass es an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Bebauung) zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, z.B. durch Blendwirkung der Module oder durch Lärm der Trafostationen, kommen kann.

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein und Trier

Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage in der Gemarkung Herforst.

Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 46 zu errichten. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang der L 46 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.

Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die L 46 beeinträchtigt wird.

Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.

Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen.

Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt

Nach dem Ausstieg aus der konventionellen Energieerzeugung aus Kohle und Atomkraft bleibt nichts anderes übrig als die alternative Energieerzeugung durch Windkraft und Sonnenenergie positiv und wohlwollen zu begleiten.

Die Solarenergie hat dabei den Vorteil, dass die Erzeugung nach neuen Entwicklungen sehr effektiv ist und die Anlagen das Landschaftsbild weniger stören als Windräder.

Die in der Gemarkung Herforst geplante Anlage liegt nördlich des Ortes und soll eine Fläche von 13 ha in Anspruch nehmen. Es handelt sich um einen Standort mittlerer Güte.

Die Anlage soll zum Teil umpflanzt werden und wird dadurch das Landschaftsbild in der Nähe der Ortslage nicht stören wie eine Anlage mitten in der Feldflur.

Die Planung sollte genehmigt werden.

Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein

Westlich der L46 im Bereich Ihres Vorhabengebietes verläuft die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg. Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle TL Bitburg 06568/96667-0 ; tl.bitburg@fbg.de die auch zur Beantwortung technischer Fragen. Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBW KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs— Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBW KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des §109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBW KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBW KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBW KompZ BauMgmt nicht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBW KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.
- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.
- Die Lage der PV Anlagen sollte dementsprechend gewählt werden, dass es zu keiner Inanspruchnahme der Trasse der Produktenfernleitung samt Schutzstreifen kommt

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBW KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen- sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen- vom Veranlasser zu tragen sind.

Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer Zur Verfügung.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Von der Maßnahme ist die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg und die stillgelegte Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg Umlegung Herforst-Beilingen-Speicher betroffen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.

Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG - Az 6/01/B41660/22 vom 07.03.2022 und die darin aufgeführten Auflagen und die Hinweise zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen

Für die erforderliche fachlich technische Bewertung zum Zustand der stillgelegten Produktenfernleitung und welche Auflagen zu erfüllen sind, ist der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Landau Telefon:+49/(0)6341 / 912-265, Untertorplatz 1, 76829 Landau zuständig. Von dort erhalten sie u. a. Lagepläne über den Verlauf der Produktenfernleitung.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne unsere Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

Deutsche Telekom AG

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Am Rand der Planungsgebiete liegen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Auf diese Telekommunikationslinien muss in ihrem Bauvorhaben Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Untere Denkmalschutzbehörde

Bezüglich Ihrer Anfrage vom 10.02.2022 geben wir zu den vorgelegten Antragsunterlagen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen bezüglich eines Konfliktes mit Baudenkmalern, keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Bitte nehmen sie aber folgende Hinweis zur Kenntnis:

In Herforst gab es zur römischen Zeit die vermutlich größte Töpferiansiedelung nördlich der Alpen. Es wird aufgrund jüngster Erkenntnisse davon ausgegangen, dass sich auch auf den überplanten Flächen römische Töpferstandorte befinden. Bitte holen Sie hierzu die Stellungnahme der Bodenarchäologie ein.

Mit Sorge betrachten wir, bei diesem und gleichgelagerten Anträgen, den Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche. Neben der Konkurrenzsituation mit Produktionsflächen für die Biogasproduktion und den klimatischen Veränderung gehen der klassischen Landwirtschaft, durch PV-Anlagen wie hier beantragt, weitere Ertragsflächen verloren. Beim vorliegenden Antrag wird die **Flächenbegrenzung** des Bauern- und Winzerverband um das **5-fache überschritten**. Die **Abstandsvorgabe** der VG wird um das **10-fache unterschritten**.

Eine Lösung, bei Erhalt der Ertragsflächen und gleichzeitigem Erreichen des Planungswillen, könnte in **Agro-Photovoltaik** liegen. Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinde sich mit dieser Alternative auseinandersetzt, welche durch die aktuelle Bundesregierung bereits als zukünftige Bewirtschaftungsform propagiert wird.

LWK:

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Acker- und Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.

Eine wirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV Anlagenzeit ist nur im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich. Eine Rückführung der Flächen nach Ablauf der PV-Nutzung bedarf zunächst eines weiteren bauleitplanerischen Verfahrens. Die Flächen befinden sich bauleitplanerisch in einem Sondergebiet, der Ackerstatus entsprechender Flächen ist aufgehoben, die Wiederaufnahme einer intensiven Grünlandbewirtschaftung fraglich. Dementsprechend entstehen dauerhafte Einschränkungen für die Landwirtschaft.

Der Grundsatz 166 im LEP IV verlangt „einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen“. Außerdem sollen gemäß dem Grundsatz ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte ausgewählt werden. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer u.a. nachfolgende Kriterien/Ausschlussflächen zu berücksichtigen:

- **Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung**
- **Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich**
Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen für Freiflächen- Fotovoltaik-Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.
- **Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.**
Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsgemeindeebene zu betrachten. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Anschließend ist die Bodengüte der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen mit deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte können als ertragsschwach angesehen werden. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.
- **Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation**
*Agrarstrukturelle Belange sind individuell zu erfassen. Dazu gehören besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (insbesondere Bodenordnungsverfahren) und Nutzungseigenschaften die sich bspw. durch die Schlaggröße, die Erschließung und die landwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. **Drainagen**, Beregnung, Kulturschutz) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Flächen sind als Ausschlussflächen für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen anzusehen.*
- **Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung.**
In allen Fällen ist zu prüfen, ob einzelne Betriebe durch die Überplanung von Flächen mit Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen einen Verlust von bewirtschafteten Flächen erfahren. Soweit der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung führt, sind diese Standorte ebenfalls als Ausschlussflächen anzusehen.

- **Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.**

Summationseffekte durch weitere Flächen in Anspruch nehmende Planungen wie Siedlungs- und Verkehrsflächen incl. Gewerbe- und Industrieflächen, Windkraftflächen, Maßnahmen der Aufforstung und Schutzgebietsausweisungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

In der Gemarkung Herforst ist die Prüfung von rund 13 ha beantragt. Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Verbandsgemeinde liegt bei 40, die der Gemeinde Herforst bei 36. Die in den Unterlagen angegebene durchschnittliche Bodenwertzahl von 26 stimmt gemäß unserer Datengrundlage nicht und liegt über dem angegebenen Wert. Hier bitten wir um entsprechende Korrektur. Die Flächen werden überwiegend intensiv als Ackerland und geringfügig als Grünland bewirtschaftet. Gemäß den hier erzielten, nachweisbaren Erntemengen aus der Vergangenheit handelt es sich um Flächen mit einer für die Gemarkung guten Ertragsfähigkeit.

Auf den Flächen liegen nach den uns vorliegenden Auskünften Drainageleitungen. Diese wurden in der Vergangenheit zur Verbesserung der Agrarstruktur verlegt. Flächen mit besonderen Nutzungseigenschaften zu überplanen entspricht nicht dem Aspekt der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.

Zudem handelt es sich um gut erschlossene große Schläge, die maschinell auch bei schlechter Witterung gut befahren werden können. Die Flächen tragen bei den vor Ort wirtschaftenden Betrieben zur Sicherung ihrer Betriebsgrundlage bei.

Gemäß dem rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 sind die Flächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen und stellen damit landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft dar. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 ist der Großteil der Flächen als landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Mit der Planung werden 8 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant. Bezieht man die bestehende Freiflächenanlage mit ein, werden in der Gemarkung 10 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Freiflächenfotovoltaik beansprucht.

Die Grundsätze aus dem LEP IV wonach der Ausbau flächenschonend und ausschließlich auf ertragsschwachen Standorten stattfinden soll, werden mit der Planung auf den hier vorgesehenen Flächen nicht berücksichtigt.

In Herforst und den Nachbargemarkungen wirtschaften mehrere Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die durch den Flächenverlust betroffen sind. Durch die Planungen auf Nachbargemarkungen und auch die bereits bestehende Anlage entsteht eine Mehrfachbetroffenheit. Der Flächendruck ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt hoch.

Inmitten der Planungsbereiche befindet sich der von der Freiflächenanlage ausgesparte landwirtschaftliche Betriebsstandort Weidigshof. Der Betriebsinhaber bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb in Speicher. Dort befindet sich ein gepachteter Betriebsstandort. Der Weidigshof befindet sich im Eigentum des Betriebsinhabers und ist damit als weiterer Betriebsstandort existenziell für den Betrieb.

Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen sind für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

Die Gemeinde Herforst hat gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 u.a. die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang

verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Aus agrarstruktureller Sicht wird die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der hier aufgeführten Punkte abgelehnt.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DES PLANUNGSVORHABENS MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG - ERGEBNIS

A) SICHERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG

Nach der Grundsatzfestlegung G 161 des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Infolge dieser Vorgabe wurde von der Planungsgemeinschaft Region Trier im Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (ROPneu/E) eine Vorbehaltsskizze für die Errichtung von PV-FFA festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstigen Fachplanungen besonders berücksichtigt werden. Der hier betreffende Vorhabenbereich liegt außerhalb der Vorbehaltsskizze. Diese wurde im Steuerungsrahmen Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Speicher weiter konkretisiert. Die geplante Fläche erfüllt die von der VG aufgestellten Kriterien.

Nach der Grundsatzfestlegung G 166 des LEP IV sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich um Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden und teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet liegen. Es liegt damit in diesem Fall keine flächenschonende Planung im Sinne des G 166 LEP IV vor.

Dennoch stimmt die geplante PV-Anlage grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die Festlegungen des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

B) IMMISSIONSSCHUTZ

Grundsätzlich gehen von einer PV-Anlage keine Immissionen aus, lediglich während der Bauphase könnten kurzzeitige Immissionen auftreten, die jedoch vernachlässigbar sind. Die Aufstellung der Module soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Blendwirkungen weitestgehend vermieden werden.

Im Verlauf des anschließenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird seitens der Antragstellerin detailliert darzulegen bzw. nachzuweisen sein, ggf. durch entsprechende Immissionsgutachten, dass es an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Bebauung) zu keinen immissionsschutzrechtlichen

Konflikten durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, z.B. durch Blendwirkung der Module oder durch Lärm der Trafostationen, kommen kann.

Unter Beachtung der diesbezüglichen Ziele der Regionalplanung ist in den nachfolgenden Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Immissionen verursacht werden.

C) SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GUT GEEIGNETEN FLÄCHEN

Der Gemeinde Herforst wird im ROPL die besondere Funktion Landwirtschaft nicht zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Gemeinde Herforst jedoch die besondere Funktion Landwirtschaft erhalten. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen.

In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Das Plangebiet liegt nach den Vorgaben des derzeit gültigen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) der Region Trier von 1985 auf landwirtschaftlich gut bis sehr gut geeigneten Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorranggebiete). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden PV-Anlagen nicht mehr grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgelehnt, wenn die Grundlage der bäuerlichen Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Das heißt unter anderem, es muss ausgeschlossen werden, dass direkt betroffene Landwirte, Eigentümer oder Pächter ihre durch das Vorhaben bedingten Flächenverluste durch den Ankauf oder die Pacht von Drittflächen kompensieren, wenn diese bereits landwirtschaftlich genutzt werden und die bisherigen Nutzer dadurch für ihren Betrieb notwendige Betriebsfläche verlieren, ohne dies kompensieren zu können. So soll eine mögliche verschärfte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und damit negative Auswirkungen auch auf mittelbar vom Vorhaben betroffene Landwirte vermieden werden. Dies ist im weiteren Verfahren nachvollziehbar zu begründen.

In Herforst und den Nachbargemarkungen wirtschaften mehrere Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die durch den Flächenverlust betroffen sind. Durch die Planungen auf Nachbargemarkungen und auch die bereits bestehende Anlage entsteht eine Mehrfachbetroffenheit. Der Flächendruck ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt hoch.

Hier sollte bei allen Vorhaben für PV-Freiflächenanlagen der Grundsatz 166 LEP IV und § 1a (2) BauGB in Betracht gezogen werden, wo es heißt, dass mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen ist.

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte wird empfohlen, die weitere Ausweisung von PV-Flächen mit einer Gesamtkonzeption auf Ebene der Verbandsgemeinde zu lenken (in Anlehnung an die Ausweisung von SO-Gebieten Windenergie), um frühzeitig Konflikte mit Tourismus, Landwirtschaft und Naturschutz auszuräumen/abzuhandeln.

Vor dem Hintergrund der agrarstrukturellen Situation vor Ort stehen dem Planungsvorhaben im Hinblick auf die Sicherung von landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen Grundsätze der Raumordnung entgegen, da konkrete Betroffenheit der Landwirte vor Ort entstehen würde.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dabei zu berücksichtigen ist insbesondere:

- Die Bewertung der Flächen mit einer für die Gemarkung guten Ertragsfähigkeit
- Positive Nutzungseigenschaften durch gut erschlossene große Schläge, die maschinell gut bewirtschaftet werden können sowie Drainageleitungen
- Sicherung der Betriebsgrundlage der ansässigen Landwirte

D) SICHERUNG VON RÄUMEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE GEWINNUNG VON ROHSTOFFEN UND MINERALVORKOMMEN

Das Plangebiet liegt teilweise in einer im Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) festgelegten Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen. Als "Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen" werden solche Flächen ausgewiesen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern, wobei die Nutzung die jeweils andere ausschließt und eine Vorrangentscheidung im Rahmen des Regionalen Raumordnungsplanes nicht möglich ist bzw. hierfür aktuell kein Anlass besteht. Die Ausweisung von Freiflächen hat den Sinn, die Entscheidung für eine der beiden Nutzungen für die Zukunft offenzuhalten. Für eine der möglichen Nutzungen wird sie dann zu treffen sein, wenn eine Nutzungsänderung ansteht. Verfahren für diese Entscheidung bieten das Landesplanungsgesetz, das Bundesberggesetz und andere Fachgesetze, wie z.B. das Landespflegegesetz oder das Landeswassergesetz. Diese Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen sind ein wirksamer vorsorgender Schutz sowohl für die Rohstoffe als auch für die Biotope bzw. Wasservorkommen. Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung zulässig, die dem Schutz der natürlichen Ressourcen entgegensteht.

Wir bitten dies im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen und die weiteren Planungen frühzeitig mit den betroffenen Abbauunternehmen und dem Landesamt für Geologie und Bergbau abzustimmen, da sich die beiden nördlichen Planflächen komplett und die südliche Fläche zur Hälfte in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)" gemäß ROPneu/E befinden. Es ist nachzuweisen, dass die Quantität und Qualität des Rohstoffvorkommens eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund stehen dem Planungsvorhaben im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

E) SCHUTZBEREICH MILITÄR

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb eines Schutzbereiches des Militärs. Nach gültigem regionalem Raumordnungsplan, sind die Belange der militärischen Verteidigung bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten; insbesondere dürfen die vorhandenen militärischen Einrichtungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (ROP Kap. 3.6.1.1).

F) ENTWURF DES NEUEN REGIONALPLANS

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in bzw. innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)
- Fläche für den Luftverkehr

5 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben teilweise im Widerspruch zu Grundsätzen der Raumordnung steht und dementsprechend nur unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.
2. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.
3. Das Plangebiet im Rahmen einer rohstoffgeologischen Sachverhaltsermittlung zu untersuchen, um nachzuweisen, dass die Rohstoffvorkommen eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.
4. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u.a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen, insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens in einem militärischen Schutzbereich.
5. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Speicher zu überprüfen (Planungserfordernis).
6. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.
7. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden.
8. Der Lage des Plangebietes im Schutzbereich Militär ist Rechnung zu tragen.
9. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.
10. Die Auflagen der betroffenen Leitungen Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Telekom sind bei der Errichtung der PV Anlage zu beachten.

Hiermit ist die raumordnerische Prüfung abgeschlossen. Das obige Prüfungsergebnis ergeht im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das geplante Vorhaben nicht mehr erforderlich ist.

6 KOSTENFESTSETZUNG

Für die Durchführung von Verfahren nach §§ 17 und 18 Landesplanungsgesetz sind gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) Gebühren zu erheben. Diese werden in einem separaten Schreiben festgestellt und angefordert.

Im Auftrag

Katharina Scheer